



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fitte; Siegfried: Unebenbürtige Fürstenehen in frühern Jahrhunderten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und Diener des Bundes und der vom Bunde zu zahlenden Unterstützungen hinkte insofern den Tatsachen nach, als die Regelung dieser Angelegenheiten schon in den Friedensverträgen vorgesehen war, die Preußen am 13. August mit Württemberg, am 17. August mit Baden, am 22. August mit Bayern und am 23. August mit Österreich abgeschlossen hatte.

Daß eine offizielle Mitteilung über die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes nicht erging, war die einfache Folge der preußischen Erklärung vom 14. Juni 1866. Für Preußen hatte der Bund mit diesem Tage zu bestehen aufgehört. Seine Gegner hatten diese Tatsache in den Friedensverträgen anerkannt, und damit war die Sache erledigt. In Wirklichkeit hatten alle Beschlüsse, die von der Bundesversammlung nach dem 14. Juni gefaßt worden waren, keine praktische Bedeutung mehr, jedenfalls brauchte Preußen, nachdem die Entscheidung der Waffen, der es seine Sache anheimgestellt hatte, zu seinen Gunsten gefallen war, nicht die geringste Rücksicht darauf sowie auf die Existenz des Rumpfbundestags zu nehmen. Der Beschluß des Augsburger Rumpfbundestags vom 24. August hat deshalb weder eine staatsrechtliche noch eine völkerrechtliche Bedeutung. Dessen waren sich wohl auch die Mitglieder dieser Versammlung selbst bewußt; darauf läßt wenigstens der Umstand schließen, daß sie trotz der am 22. August aus Frankfurt am Main eingetroffenen Meldung, die Auflösung der Bundesversammlung solle erst nach Ratifikation des Friedens erfolgen, ihre Tätigkeit schon am Tage nach Abschluß des Prager Friedens einstellten, während die Ratifikationen erst am 30. August ausgetauscht wurden.



Unebenbürtige Fürstenehen in frühern Jahrhunderten

von Siegfried Fitté



Die Akten über den Fall Lippe-Biesterfeld sind nun geschlossen. Das deutsche Volk braucht sich nicht mehr über die Frage aufzuregen, ob Modeste von Unruh oder Philippine Elisabeth von Friesenhausen, die Ahnfrau der Schaumburger, ebenbürtiger sei. Vielen mag dieser ganze Streit als ein Spuk aus längst vergangenen Tagen, als ein ärgerlicher Überrest aus dem Zeitalter der Allongeperücke oder des Pops erschienen sein. Und doch wie viel milder hat oft das übelberufne heilige römische Reich deutscher Nation über fürstliche Ebenbürtigkeit geurteilt, wie oft hat ein kaiserliches Gnadenwort einer Frau, deren Wiege in einem einfachen Adelschlosse gestanden hatte, den Weg auf einen Fürstenthron gewiesen, und um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts konnte sogar noch eine Bürgerstochter das Prädikat „Hochgeboren“ erhalten und regierende Fürstin von Anhalt werden.

Der Kaiser hatte das Recht der Standeserhöhungen. Es war eins der wenigen Privilegien, die er seiner sonstigen politischen Ohnmacht zum Trotz in die neuere Zeit hinüber gerettet hatte und nun mit ängstlicher Sorgfalt gegen die mißtrauischen Reichsstände hütete. Sie warfen ihm vor, daß er dieses Recht in sehr willkürlicher Weise handhabe, daß der ganz von ihm abhängige Reichshofrat, der mit dem Reichskammergericht in der obersten Gerichtsbarkeit konkurrierte und für Lehnsachen, Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien und Hausgesetze der Reichsunmittelbaren sogar die ausschließliche Zuständigkeit hatte, in allen Fragen der Ebenbürtigkeit und der Erbfähigkeit niemals nach einheitlichen Grundsätzen verfare. Gewiß war ein Teil dieser Vorwürfe begründet, gewiß hat sich der Reichshofrat in seinen Entscheidungen oft von persönlichen Erwägungen beeinflussen lassen. Aber andererseits konnten sich die kaiserlichen Räte doch auch nicht den Rechtsanschauungen ihrer Zeit entziehen, und diese neigten seit der Rezeption des römischen Rechts einer weniger strengen Auffassung zu. Das römische Recht kennt ja keine Standesunterschiede zwischen freigebornen Bürgern, und wer sollte es darum einem Fürsten verargen, daß er von dem neuen Recht, das der emporstrebenden Landeshoheit so sehr entgegenkam, einmal auch für seine Familienverhältnisse Gebrauch machte. Was die Männer der Wissenschaft in Dissertationen, Rechtsgutachten oder dickbändigen Kompendien theoretisch zu beweisen suchten, wurde hin und wieder auch in die Wirklichkeit umgesetzt. Auf das römische Recht berief sich um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts Otto von Braunschweig-Lüneburg, als er mit seinen Vettern zu gleichen Teilen erben wollte, obwohl sich sein Vater bei seiner Heirat mit Mette oder Mechtild von Kampen einst mit einer bescheidenen Rente begnügt hatte. Jetzt aber behauptete der Sohn, daß die Ehefrau ohne weiteres der Würde des Mannes teilhaftig sei, und daß auch die Kinder in den Stand des Vaters eintreten müßten. Nach längerem Streit gaben die Vettern nach und überließen ihm einige Ämter als selbständigen fürstlichen Besitz. Die neubegründete Linie Braunschweig-Haarburg starb aber schon nach hundert Jahren wieder aus.

Wichtiger sind zwei Fälle von Mißheiraten, die in demselben Jahrhundert im Hause der Zähringer vorkommen. Markgraf Ernst von Baden-Durlach, der Stammvater der jetzigen Großherzöge, heiratete nach dem Tode seiner ersten Gemahlin ein Fräulein Ursula von Rosenfeld, und da seine beiden Söhne erster Ehe noch vor ihm unvermählt starben, folgte ihm als einziger Erbe der ganzen Markgrafschaft sein jüngster Sohn Karl, den er schon vorher in einer auch vom Kaiser bestätigten Landesteilung trotz seiner unebenbürtigen Geburt reichlich bedacht hatte. Nicht so leicht wurde es dem Markgrafen Wilhelm von der Linie Baden-Baden. Seine Mutter, Maria von Eiken, war die Tochter eines Hofmarschalls in den spanischen Niederlanden. Der Vater Eduard Fortunatus, ein unsteter Abenteurer, starb in der Fremde, nachdem die Verwaltung seines arg verschuldeten Ländchens schon einige Jahre früher

von den Durlachschen Stammesvettern übernommen worden war. Diese bestritten jetzt seltsamerweise auch den verwaisten und unmündigen Kindern ihre Ebenbürtigkeit; sie schienen ganz vergessen zu haben, daß auch ihre Großmutter nur ein adliches Fräulein gewesen war. Zwanzig Jahre vergingen, der große Religionskrieg brach aus, Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach, ein leidenschaftlicher Vorkämpfer des Evangeliums und Parteigänger des Winterkönigs, wurde bei Wimpfen von Tilly geschlagen, und drei Monate später, im September 1622, erklärte sich der Reichshofrat plötzlich zugunsten des Markgrafen Wilhelm. Der Katholizismus triumphierte auch hier. Der päpstliche Nuntius Caraffa rühmte sich, daß er dazu beigetragen habe, den katholisch erzogenen Söhnen Maria von Eikens zu ihrem Rechte zu verhelfen. Diese katholische Linie Baden-Baden, aus der der berühmte Türkenlouis hervorging, hat dann noch bis zum Jahre 1771 bestanden. Daß das heutige großherzogliche Haus außer Ursula von Rosenfeld auch noch die Freiin Luise Karoline Geyer von Meyersberg, die zweite Gemahlin des edeln Karl Friedrichs, zu seinen Stammmüttern zählt, und daß deren Söhne, die Markgrafen von Hochberg, nach dem Wiener Kongreß von den Großmächten als erbberichtigt anerkannt wurden, sei hier gleich erwähnt.

Nach dem Westfälischen Frieden werden die Fälle von unebenbürtigen Ehen an den deutschen Fürstenthöfen häufiger, wenn sie selbstverständlich auch noch immer zu den Ausnahmen gehören. Vielleicht war es das Selbstbewußtsein des neuen fürstlichen Absolutismus, das sich über die Schranken des Herkommens hinwegsetzte; gerade diesen starken und eigenwilligen Naturen mochte es doppelt empfindlich sein, daß die Frauen, die sie liebten und zu sich emporgehoben hatten, vor der Welt nicht die ihnen gebührenden Rechte genießen sollten. Merkwürdig verschlungen sind die Pfade, die ein französisches Edelfräulein aus Poitou auf einen deutschen Herzogsthron führten.

Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg hatte seinem jüngern Bruder Ernst August und dessen Gemahlin Sophie, der jüngsten Tochter des Winterkönigs, mit der er selbst früher verlobt gewesen war, feierlich versprochen, sich niemals standesgemäß zu verheiraten, sondern ihren Kindern seine Lande zu vererben. Da ergriff den galanten Lebemann plötzlich eine leidenschaftliche Neigung für die schöne Eleonore d'Ulbreuse, die er am Hofe zu Kassel kennen gelernt hatte. Doch diese Französin war keine Cavalière und Montespan, sie widerstand seinen ungestümen Werbungen, obwohl auch ihr Herz ihm entgegen schlug. Endlich nahm sich Ernst August der Sache des Bruders an; ihm und seiner nicht minder klugen Gemahlin schien es höchst vorteilhaft, Georg Wilhelm dauernd an Eleonore zu fesseln, denn so konnte er nicht in Versuchung kommen, seinem gegebenen Wort untreu zu werden und eine andre standesgemäße Verbindung zu schließen. Eleonore wurde auf Schloß Söburg, wo Ernst August und Sophie damals Hof hielten, zum Besuch eingeladen, und hier vollzog sich ihr Geschick. Nach schweren innern Kämpfen gab sie sich dem Geliebten

hin. Georg Wilhelm gelobte ihr in einer förmlichen Urkunde, die von dem Bruder und der Schwägerin mit unterzeichnet wurde, mit den heiligsten Eiden ewige Treue und sicherte ihr Jahrgelder und Witwengehalt wie einer Ehefrau zu. Man sprach deshalb nicht mit Unrecht von einer „Gewissensthe“. Vor der Öffentlichkeit aber war sie doch immer nur die „Frau von Saarburg“, die Freundin des Herzogs. Georg Wilhelm, der ihr mit unerschütterlicher Treue ergeben war, litt schwer unter diesem Zwiespalt. Auf seine Bitte ernannte der Kaiser acht Jahre später Eleonore und ihre Tochter zu Reichsgräfinnen von Wilhelmsburg; ja der kleinen Sophie Dorothea wurden für den Fall, daß sie in ein fürstliches Haus heirate, sogar alle Rechte einer gebornen Prinzessin eingeräumt. Bald darauf tat er den letzten Schritt. Er ließ sich mit der Geliebten trauen, ihren Namen im Kirchengebet nennen, und als dann der kaiserliche Gesandte sie vor versammeltem Hofe zuerst als Altesse begrüßte, war aus der Reichsgräfin eine regierende Herzogin geworden. Der Herzog wiederholte zwar öffentlich die dem Bruder gemachten Versprechungen; aber ob er wirklich, wenn er noch Söhne bekommen hätte, diese zugunsten seiner Neffen enterbt haben würde, ist doch recht zweifelhaft. Sophie, die über das Geschehene geradezu außer sich war und in der einst begünstigten Eleonore jetzt ihre Todfeindin sah, konnte ihr Mißtrauen nicht unterdrücken; sie tröstete sich aber mit der Hoffnung, daß die „Demoiselle de Poitou“ keinen Sohn mehr zur Welt bringen würde. Auch ihren Stolz überwand die verstandeskühle Frau bald wieder so weit, daß sie der neuen Herzogin zuerst freundschaftlich entgegenkam. Deren einzige Tochter, die der Vater in glänzender Weise ausgestattet hatte, war eine zu gute Partie, als daß man sie einem andern Hofe gegönnt hätte. Auch Georg Wilhelm ließ sich durch die Rücksicht auf das Gesamtinteresse des Welfenhauses verblenden und verheiratete die warmherzige und empfindsame Sophie Dorothea mit dem kalten und hochmütigen Georg Ludwig. Die höchst unglückliche Ehe endete nach dem rätselhaften Verschwinden des Grafen Königsmark, mit dem die bedauernswerte Frau ein wahrscheinlich recht harmloses Freundschaftsverhältnis angeknüpft hatte, mit einem jähen Bruch. Die Prinzessin wurde nach dem einsamen Schlosse Ahlden verbannt, und hier lebte sie als Gefangne noch zweiunddreißig Jahre, ohne ihre Kinder jemals wiedergesehen zu haben. Ihr hartherziger Gemahl hatte inzwischen als Georg der Erste den englischen Thron bestiegen, ihre Tochter Sophie Dorothea war Königin von Preußen geworden. Auch Eleonore, die der armen Gefangnen immer eine zärtliche Trösterin gewesen war, erreichte ein hohes Alter und erlebte noch die Geburt des kleinen Urenkels, der später Preußens größter König wurde. So ist diese „Demoiselle de Poitou“, trotz ihrer niedrigen Herkunft eine wahrhaft fürstliche Erscheinung, die Ahnfrau nicht nur des englischen, sondern auch des preussischen Königshauses.

Wie schwer es der stolzen Sophie, die sich ihrer Abstammung von den Stuarts rühmte, geworden war, die Tochter der „Kreatur“, das „legitimierte

Kind“ in ihr Haus aufzunehmen, hat ihr niemand lebhafter nachfühlen können als ihre getreue Nichte, die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans. Wer ma tante beleidigte, hatte es für immer mit ihr verdorben; in ihren Briefen gibt sie der ihr völlig unbekanntem Eleonore denselben Schimpfnamen „Zott“, mit dem sie ihre eigne Todfeindin, die Maintenon, zu nennen liebte. Und als sie zuerst von der Alliance d'Orléans, von dem Plane, Sophiens ältesten Sohn mit Eleonorens Tochter zu verheiraten, hörte, fand sie es geradezu „in den heiligen Geist gesündigt, wenn ein solch Stück Fleisch einem solchen präventen Prinzen sollte unrecht tun“. Damals ahnte sie noch nicht, daß auch ihr einst eine Schwiegertochter aufgedrängt werden würde, deren Ursprung ihr womöglich noch verächtlicher erschien. Ihr königlicher Schwager, der allmächtige Ludwig der Bierzehnte, hatte die Kinder, die ihm seine Maitressen geboren hatten, legitimiert und suchte ihnen möglichst glänzende Familienverbindungen zu verschaffen. So wurde auch Liselottens Sohn, der später berückichtigte Regent, genötigt, eine Tochter der Savallière zu heiraten; seine Schwester entging nur mit knapper Not einem ähnlichen Schicksal. Die ahnenstolze Pfälzerin bezeichnete in ihrer derben Weise diese Eindringlinge in den geschlossenen Kreis der europäischen Fürstenwelt „als Mauseck, der sich mit dem Pfeffer vermengte“. Was sie in Hannover und Versailles erlebt hatte, wiederholte sich nicht lange Zeit darauf in Dessau, und hier war es sogar eine Bürgerstochter, „eine Apothekerin“, die ein deutscher Fürst zu seiner rechtmäßigen Gemahlin machte. Leopold, damals noch der junge Dessauer, hatte kaum die Regierung angetreten, als er sein „Wieschen“ zum Traualtar führte. Das Beispiel zweier Stammesvettern hätte ihn zu diesem Schritt ermutigen können, wenn das bei dem streitbaren Helden überhaupt nötig gewesen wäre. Emanuel Lebrecht, regierender Herr von Anhalt-Köthen, hatte ein paar Jahre vorher Gisela Agnes von Rathen geheiratet, sie vom Kaiser zur Reichsgräfin von Rieneburg ernennen lassen und endlich sogar bei den Agnaten durchgesetzt, daß sie die Kinder aus dieser Ehe als ebenbürtig anerkannten. Daselbe erlangte Johann Ludwig, der Stifter einer Nebenlinie Zerbst-Dornburg, für die Kinder, die ihm Christiane Eleonore von Zeutsch geboren hatte. Beide Ereignisse fallen in das Jahr 1698, und da sich Leopold auch um dieselbe Zeit trauen ließ, liegt der Gedanke nahe, daß die Vettern sich gegenseitig in ihren Herzensangelegenheiten unterstützt haben. In seiner Bittschrift an den Kaiser sagt der verliebte junge Ehemann sehr hübsch, Anneliese sei zwar „ungleichen Standes, aber doch eine mit ungemeinen Tugenden und fürstlichen Qualitäten begabte Dame“. Und so geschieht denn drei Jahre nach der Hochzeit wirklich das, was Liselotte „einen Schimpf für ganz Deutschland“ nannte: durch kaiserliches Patent wurde der Apothekerstochter das Prädikat „Hochgeboren“ verliehen, und Seine Majestät selbst begrüßte sie als „Unsre Muhme und des Heiligen Römischen Reiches Fürstin zu Anhalt“. Daß ihre inzwischen schon gebornen Söhne ebenfalls für ebenbürtig erklärt wurden, versteht sich von selbst.

Aus dem bekannten, besonders in Berlin mit Molenaar und der Schramm häufig gegebenen Lustspiel „Wie die Alten sungen“ weiß man, daß sich auch der älteste Sohn des alten Dessauers unter seinem Stande verheiratete. Doch hat der gestrenge Vater — der Dichter weicht hier von der geschichtlichen Wahrheit ab — bis zu dem frühen Tode des Prinzen nichts von dessen heimlicher Ehe mit der Brauerstochter Johanne Sophie Herre gewußt und bekümmerte sich auch nachher herzlich wenig um die hinterbliebne Witwe und ihre Kinder. Erst sein Nachfolger, Fürst Leopold Maximilian, verschaffte der Schwägerin durch einen kaiserlichen Gnadenakt den Titel einer Reichsgräfin von Anhalt. Dieselbe Würde, aber ohne jedes Erbrecht im Fürstentum, erhielten auch ihre fünf Söhne, von denen zwei im Siebenjährigen Kriege den Heldentod starben. Dieses neue Grafenhaus erlosch schon mit einem Enkel des Gründers im Jahre 1823.

Auffallend ist, wie zahlreich gerade zur Zeit des alten Dessauers die unebenbürtigen Ehen unter den Askaniern sind. Doch wurden alle diese Ehen von dem Kaiser und ebenso, wenn auch gewöhnlich erst nach einigem Widerstreben, von den Agnaten anerkannt. Freilich waren es immer schon von Geburt adliche Damen, nicht gewöhnliche Bürgerstöchter wie Anneliese, und als eine Kanzleiratstochter doch wieder die Vermessenheit hatte, sich Fürstin zu nennen, wurde sie sehr scharf in ihre Schranken zurückgewiesen. Der poetische Schimmer, der die Gestalt der lieblichen Dessauerin umschwebt, fehlt hier völlig. Charlotte Wilhelmine Nüssler war mehrere Jahre schon die Maitresse des verwitweten Erbprinzen Karl Friedrich von Bernburg gewesen und hatte von ihm schon einen Sohn, als er sich mit ihr trauen ließ. Der regierende Fürst Viktor Amadeus geriet darüber in heftige Empörung und setzte alles in Bewegung, um die öffentliche Anerkennung dieser „Winkellehe“ zu verhindern. Auf seine Bitte wandte sich auch der Kaiser an den Prinzen mit den ernstesten Vorstellungen. Aber kaum war der alte Fürst gestorben, als der zärtliche Gatte die junge Frau zur Reichsgräfin von Ballenstädt erheben ließ. Leopold von Dessau hatte die Vermittlung beim Kaiser bereitwillig übernommen und sich für diese Gefälligkeit durch die Abtretung einiger Hoheitsrechte bezahlt gemacht. Mit der Reichsgräfin war die Nüssler aber noch immer nicht zufrieden, sie wollte auch Fürstin werden, drang damit jedoch beim Reichshofrat nicht durch. Besser schien es ihren Söhnen zu glücken. Der neue Kaiser Karl der Siebente erhob sie im Jahre 1742 zu rechtmäßigen Fürsten von Bernburg. Doch dauerte diese Herrlichkeit nicht länger als das Wittelsbachische Kaisertum selbst. Nach dem Tode des unglücklichen Karl erklärte Franz der Erste das Fürstendiplom, das sein Vorgänger ausgestellt hatte, als der Wahlkapitulation zuwider für erschlichen und verbot den Grafen von Bärenfeld, sich Fürsten von Bernburg zu nennen; ein karger Trost war es, daß sie sich wenigstens Fürsten von Bärenfeld nennen durften. Aber Erbrechte, worauf es ihnen hauptsächlich ankam, hatten sie in Anhalt nicht mehr. Beide Brüder starben unvermählt.

Überhaupt haben von diesen vielen ungleichen Ehen für die anhaltinische Geschichte und für die allgemeine Genealogie nur drei Bedeutung gehabt. Anneliese ist die Stammutter der jetzigen Herzöge, und da ihr zweiter Sohn, der Nachfolger seines Vaters, sich mit der gleichnamigen Enkelin der Gisela Agnes von Rathen vermählte, lebt auch deren Nachkommenschaft im Dessauer Hause fort. Ebenso kamen auch die Söhne des Fräuleins von Zeutsch, nachdem die Hauptlinie ausgestorben war, in Herbst zur Regierung. Die einzige Tochter des Fürsten Christian August, Sophie Auguste, vom Vater Fietchen genannt, bestieg als Katharina die Zweite den russischen Kaiserthron.

Wenn Katharina ein einfaches adliches Fräulein zur Großmutter hatte, so konnte sich ihr Gemahl, der unglückliche Zar Peter der Dritte, noch viel weniger seiner großmütterlichen Herkunft rühmen. Denn seine Mutter, Anna Petrowna, war eine Tochter der ersten Katharina, der schwedischen Unteroffiziersfrau, die bei der Eroberung des Städtchens Marienburg als schönste Beute dem russischen General Scheremetjew in die Hände fiel, ihm aber bald von dem mächtigern Menschikow entrisen wurde, bis Peter der Große selbst an ihr so viel Gefallen fand, daß er sie erst zu seiner Geliebten, dann zu seiner Gemahlin machte und endlich sogar als Kaiserin krönen ließ. Der Herzog Karl Friedrich von Holstein-Gottorp hatte sich um die Zarentochter beworben, weil er von dem mächtigen Rußland Schutz gegen das übermütige Dänemark erhoffte. Die glänzende Stellung des Vaters glich wohl in seinen Augen die etwas zweifelhafte Vergangenheit der Mutter aus. Sonst ist gerade dieser gottorpsche Zweig des alten Oldenburger Grafenhauses, der heute noch in Oldenburg und in Rußland regiert und von 1751 bis 1818 auch über Schweden herrschte, in seinen Heiratsverbindungen auch damals, als er noch nicht zu so hohen Ehren emporgestiegen war, immer recht anspruchsvoll gewesen. Unter den Stammesmüttern sind zwei dänische Königstöchter, eine schwedische, eine hessische und eine kursächsische Prinzessin vertreten. Nicht dasselbe kann man von den zahlreichen Nebenlinien sagen, in die sich die von dem Sohne König Christians des Dritten gestiftete Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg wieder gespalten hat. Heute sind davon nur die Glücksburger, jetzt Könige von Dänemark, und die Augustenburger übrig geblieben. Die Augustenburger waren nicht wie die Gottorper regierende Landesherren und hatten bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts nur wenig Fühlung mit Deutschland. Daher erklärt es sich auch wohl, daß Herzog Christian August die Gräfin Luise von Daneskiöld-Samson heiraten konnte, obwohl deren Vater ein natürlicher Sohn des dänischen Königs Christian des Fünften gewesen war. Die Stammesvettern fühlten sich nicht veranlaßt, dagegen Einspruch zu erheben; sind doch in diesen Nebenlinien im Verlaufe von etwa hundertfünfzig Jahren nicht weniger als zwanzig Heiraten mit Damen aus dem niedern Adel vorgekommen. Auch der Großvater unsrer Kaiserin, der von 1848 her bekannte Augustenburger, hatte eine Gräfin Samson-Daneskiöld zur Frau.

Merkwürdigerweise war auch die Großmutter des Glücksburger „Protokollprinzen“ und spätern Königs Christian des Neunten eine einfache Gräfin Schlieben, die Tochter eines preußischen Ministers.

In dem alten Schlosse Plön, wo sich heute die fröhliche Soldatenjugend tummelt, regierte bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ebenfalls eine Sonderburgische Seitenlinie. Dem letzten Herzog Friedrich Karl war es nicht leicht geworden, zu seinen Rechten zu kommen. Sein Vater, ein jüngerer Bruder des Herzogs von Norburg, hatte, als er Fräulein Dorothea Christine von Sichelberg heiratete, für seine Gemahlin und seine etwaigen Kinder auf alle Standes- und Erbrechte verzichtet, um den ohnehin schon sehr unbedeutenden Familienbesitz nicht durch weitere Teilungen noch mehr zu verkleinern; doch sollte dieser Verzicht nicht mehr gelten, wenn die männliche Nachkommenschaft des Bruders ausstürbe. Der König von Dänemark, der für das auf Alsen liegende Norburg Oberlehnsherr und zugleich Oberhaupt des Hauses war, bestätigte den Vertrag. So wurde der kleine, erst nach dem frühen Tode seines Vaters geborne Friedrich Karl nicht als Prinz, sondern als Herr von Karlstein erzogen. Der vorgesehene Fall trat sechzehn Jahre später (1722) wirklich ein. Nun aber behauptete ein jüngerer Vetter seines Vaters, Herzog von Sonderburg-Nethwisch, daß diese Ehe nicht standesgemäß gewesen sei, konnte jedoch bei Dänemark damit nicht durchbringen. Der König erkannte vielmehr den Herrn von Karlstein als Herzog an und belehnte ihn mit der umstrittenen Herrschaft. Anders verhielt sich der kaiserliche Reichshofrat, den die Sache deshalb anging, weil das holsteinische Plön, das inzwischen im regelmäßigen Erbgang an Norburg gefallen war, als Lehen zu Deutschland gehörte. Der Streit zog sich mehrere Jahre hin, bis auch der Nethwischer selbst ohne Erben starb. Der Kaiser hatte jetzt nichts mehr gegen die Nachfolge Friedrich Karls einzuwenden, und Dorothea Christine von Sichelberg erlebte den späten Triumph, daß ihre Ehe durch ein Konklusum des Reichshofrats „für ein ordentliches und fürstliches rechtmäßiges Matrimonium“ erklärt wurde. Sie kam zu hohen Jahren und sah noch ihren Sohn vor sich sterben. Dieser hatte keine männliche Nachkommenschaft, und Dänemark, das sich schon früher die schleswigschen Besitzungen hatte abtreten lassen, zog nun auch Plön ein. Die Töchter aber galten unangefochten als Prinzessinnen; die eine heiratete einen Reichsgrafen von Erbach, die andre einen Bernburger, und die mittlere wurde wenig Wochen vor dem Tode der ehrwürdigen Großmutter die Frau des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg. So gehört auch die Amtmannstochter von Norburg, der die vortrefflichsten Eigenschaften nachgerühmt werden, in die Ahnenreihe der deutschen Kaiserin.

Der Fall, daß eine unebenbürtige Ehe erst nach dem Tode des Gatten durch kaiserlichen Spruch anerkannt wird, steht nicht vereinzelt da. Das Fräulein von Sichelberg hat eine Schicksalsgenossin in Maria Esther von Witzleben, der Witwe eines Pfalzgrafen von Zweibrücken-Birkenfeld. Ihr Schwager Christian,

der Stammvater des bayrischen Königshauses, bestritt ihren unmündigen Söhnen ihr kleines Erbe, weil die Ehe der Eltern nur morgantisch gewesen sei. Der Reichshofrat entschied zu ihren Gunsten, bezeichnete sie als des Pfalzgrafen „hinterlassene fürstliche Frau“ und sicherte ihren Kindern alle fürstlichen Rechte zu. Auf Maria Esther und ihren Gemahl gehen die heutigen Herzöge in Bayern zurück, deren gegenwärtiges Oberhaupt der berühmte Augenarzt Karl Theodor ist. Die Kaiserin Elisabeth von Österreich war bekanntlich seine Schwester.

Nicht immer aber zeigte sich der Reichshofrat so gnädig, und ganz besonders rücksichtslos wurde er, wenn es sich nicht um schon von Geburt adliche Damen, sondern um Personen bürgerlichen Standes handelte. Anneliese war eine Ausnahme gewesen. Auch Dorothea Hoffmann, Tochter eines Reiters, die ein Pfalzgraf von Zweibrücken zu seiner Frau gemacht hatte, wollte durchaus „Hochgeborne Fürstin“ werden. Aber der Kaiser beantwortete ein Schreiben des zärtlichen Gemahls, das sich darauf bezog, überhaupt nicht, wenn er auch später gutmütig genug war, ihr die Würde einer Gräfin zu verleihen. Als sie nach dem Tode des Pfalzgrafen auf ihren vermeintlichen höhern Ansprüchen beharrte und sich des pfalzgräflichen Titels und Wappens bediente, wurde ihr das in überaus schroffem Tone untersagt. Nicht besser erging es dem letzten Herzoge von Württemberg-Mömpelgard, einem eigensinnigen und durch seine verworrenen Familienverhältnisse berücktigten Herrn. Nicht damit zufrieden, daß der Kaiser seine drei bürgerlichen Frauen und die zum Teil noch vor der Ehe gebornen Kinder in den Grafen- oder Freiherrnstand erhoben hatte, ernannte er aus eigener Machtvollkommenheit seine dritte Frau zur regierenden Herzogin und den ältesten Sohn zum Erbprinzen. Darüber geriet Kaiser Karl der Sechste in den höchsten Zorn. Diese eigenmächtige Standeserhöhung sei ein offener Eingriff „in die kaiserliche und des heiligen Römischen Reichs Macht und Vorrechte“. Der unrechtmäßige Erbprinz, der Sohn einer Biegnitzer Bäckerstochter, mußte nach dem Tode des Vaters das Land räumen, und Mömpelgard fiel an die Stuttgarter Hauptlinie, wurde ihr jedoch noch in demselben Jahrhundert durch die französische Revolution für immer entzogen.

In seinem Reskript an den widerspenstigen Herzog hatte Karl der Sechste seinen Standpunkt so deutlich wie möglich gekennzeichnet: „Heilung und Ersetzung ungleicher Geburt ohne seine kaiserliche Macht und Gnade ist unziemlich und nichtig.“ Den Reichsständen war dieses kaiserliche Reservatrecht außerordentlich unbequem, zumal da es sich nicht leugnen läßt, daß der Reichshofrat, der ganz vom Kaiser abhing, sich in allen Fragen der Ebenbürtigkeit oft stark von persönlichen oder politischen Gründen hat beeinflussen lassen. Sonst würden so widersprechende Urteile, wie sie oft erfolgten, unmöglich gewesen sein. Die zumstämigen Juristen hatten freilich bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts über Standesunterschiede eine sehr milde Auffassung.

Außer dem kanonischen und dem römischen Rechte spielten jetzt auch die Lehren des Naturrechts mit hinein. Die Juristenfakultät der braunschweigischen Universität Helmstädt betonte in einem Gutachten von 1698, daß alle Menschen von Natur frei und gleich seien, und noch 1731 erklärte der berühmte Pseffinger die Ehe eines Fürsten mit einer Plebeja durchaus für berechtigt.

Bei den Fürsten aber machte sich seit Beginn des Jahrhunderts eine starke Strömung gegen diese Richtung bemerkbar. Hausverträge, Testamentsordnungen oder Verabredungen zwischen einzelnen Höfen sollten dazu dienen, unberechtigte Eindringlinge fernzuhalten. Aber es waren doch immer nur vereinzelt Bestimmungen, völlige Gleichheit der Ansichten herrschte keineswegs, ein für alle gültiges Reichsgesetz fehlte. Da trat ein Ereignis ein, das die ganze deutsche Fürstenwelt in ungeheure Aufregung versetzte und zu fast einmütigem Widerstande gegen das Reichsoberhaupt zusammenscharte. Und dabei wiederholte Karl der Sechste doch nur, was sein Vater Leopold der Erste vor dreißig Jahren getan hatte: er erhob eine Bürgerstochter in den Reichsfürstenstand und erkannte ihre Kinder als erbfähig an. Der Unterschied aber war, daß damals alle Stammesvettern, zum Teil aus sehr naheliegenden Gründen, der Rangeshöhung Anneliefens beigestimmt hatten, während jetzt das ganze Haus Wettin, der Kurfürst von Sachsen und alle thüringischen Herzöge die meiningische Familienangelegenheit zu der ihrigen machten. Anton Ulrich, der jüngste von drei Brüdern, hatte sich schon im Jahre 1711 heimlich mit Philippine Casar, der Kammerjungfer seiner Schwester, vermählt. Denn eine Prinzessin konnte er, wie er später mit rührender Naivität selbst erklärte, wegen seiner bescheidenen Mittel nicht heiraten, und da er bei sich das *donum continentiae* nicht fand, hätte er entweder sein Gewissen durch unzulässige Dinge und Liebe beflecken oder eine bürgerliche Person heiraten müssen, die sich mit allem zufrieden gab. Als die Geliebte ihm nach mehreren Töchtern auch zwei Söhne geboren hatte, bekannte er sich offen zu ihr und betrieb unermüdlich die Anerkennung seiner Ehe. Anfangs ohne Erfolg, da seine Brüder und die mit ihnen verbündeten Fürsten in Wien gegen ihn wirkten. Endlich, im Jahre 1727, setzte er mit Hilfe des einflußreichen spanischen Gesandten, den er von frühern Kriegsfahrten her kannte, seinen Willen durch. Philippine erhielt das Prädikat „Hochgeboren“, und ihre Kinder wurden zu Herzögen und Herzoginnen von Sachsen erklärt. Dieser Triumph, der ihm durch Proteste und kleinliche Geheißigkeiten seiner Standesgenossen stark vergällt wurde, dauerte nicht lange. Als der letzte Habsburger ins Grab gesunken war, und das Reich vor einer Neuwahl stand, wurde bei den Beratungen über die Wahlkapitulation, durch die in üblicher Weise die Macht des künftigen Kaisers eingeschränkt werden sollte, auch die meiningische Sache zur Sprache gebracht. Auf sie insbesondere bezieht sich die berühmte Stelle im Artikel 22 der Kapitulation Karls des Siebenten, wonach sich der Kaiser verpflichten mußte, „den aus ohnstreitig notorischer Mißheirat erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus

solchem Haus entsprossenen Herrn nicht zu Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, . . . auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen und zu achten". Damit war Philippinens Urteil gesprochen. Der Reichshofrat erklärte das frühere Diplom für entkräftet und entzog ihren Kindern die fürstlichen Rechte. Vergebens appellierte Anton Ulrich an den Reichstag, auch dieser wies ihn mit seiner Klage ab. Der bedauernswerte Mann kämpfte jetzt nicht mehr für die geliebte Gattin, sondern nur noch für seine Söhne. Während der Rechtsstreit noch schwebte, war Philippine gestorben, und da Anton Ulrich inzwischen nach dem Ableben seiner Brüder und Neffen alleinregierender Herzog von Meiningen geworden war, freuten sich die Bettern von Gotha, Weimar und Hildburghausen schon auf die schöne Erbschaft. Der eigensinnige Alte aber spielte ihnen einen argen Streich. Er verheiratete sich trotz seinen dreiundsechzig Jahren noch einmal, und diesesmal mit einer wirklichen Prinzessin, Charlotte Amalie von Hessen-Philippsthal, die ihm zu seinem größten Vergnügen noch eine stattliche Reihe von Kindern gebar. Doch die Söhne seiner Jugendgeliebten standen seinem Herzen immer am nächsten, und noch in seinem Testament machte er den Versuch, ihnen einen gleichmäßigen Anteil an dem fürstlichen Erbe zu verschaffen. Aber der Reichshofrat verwies auf seine frühern Entscheidungen und sprach ihnen das Recht der Landesfolge ab. Dagegen herrschen Anton Ulrichs Nachkommen aus seiner zweiten ebenbürtigen Ehe noch heute in Meiningen.

Der Artikel 22 der Wahlkapitulation von 1742 ist die erste reichsgesetzliche Bestimmung über fürstliche Unebenbürtigkeit, läßt aber an Klarheit viel zu wünschen übrig. Was bedeutet der Ausdruck „ohnstreitig notorische Mißheirat"? Schon die Kurfürsten, die die Wahlkapitulation abgefaßt hatten, empfanden, daß er näher erläutert werden müsse, und empfahlen in einem Kollegialschreiben dem neuen Kaiser, ein Reichsgutachten darüber einzufordern. So rasch aber setzten sich die Räder der Reichsmaschine nicht in Bewegung. Fünfzig Jahre später wurde in der Wahlkapitulation Leopolds des Zweiten die Sache noch einmal angeregt, geriet aber sofort wieder in Vergessenheit. Nur eins ergibt sich deutlich, daß unter allen Umständen die Ehe eines Reichsstandes mit einer bürgerlichen Person unter den Begriff der Mißheirat gehören sollte. Das Reichsgutachten, durch das Anton Ulrichs Berufung verworfen wurde, läßt darüber keinen Zweifel.

Merkwürdig ist es, daß nun Karl der Siebente sich selbst nicht an seine Wahlkapitulation gebunden, sondern, wie schon erwähnt, die Söhne der Kanzleiratstochter Müßler zu erbfähigen Fürsten von Bernburg erhoben hat. Sein Nachfolger, der bei seiner Wahl dieselben Versprechungen hatte eingehn müssen, berichtigte das Versehen sofort. Der Reichshofrat war jetzt lange nicht mehr so willfährig wie früher. Als ein Fürst von Nassau-Saarbrücken, der seine Geliebte, ein früheres Dienstmädchen, geheiratet und vom Kaiser zur Gräfin

hatte ernennen lassen, nun auch von seinen Stammesvettern verlangte, daß sie die Kinder aus dieser Ehe für erberechtigt erklären sollten, erhielt er eine scharfe Verwarnung. Dasselbe widerfuhr um dieselbe Zeit einem Biefterfelder Grafen, der sich erdreistete, sein „gemeines bürgerliches Eheweib Elisabeth Kellnerin“ für ebenbürtig zu halten. Der Reichshofrat erinnerte ihn daran, daß die mit einer Persona plebeja eingegangne Ehe eine notorische Mißheirat sei, und mithin der Paragraph 22 der Wahlkapitulation eintrete.

Wäre diese Bestimmung nicht so streng innegehalten worden, so würden heute nicht die Dessauer Herzöge, sondern die Grafen von Westarp in Bernburg regieren. Diese führen ihren Ursprung zurück auf einen Prinzen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, der sich im Jahre 1790 mit Karoline Westarp, der Tochter eines preußischen Regierungsrats, vermählt hatte. Den Grafentitel verdanken sie König Friedrich Wilhelm dem Dritten. Dagegen verweigerten ihnen die Agnaten hartnäckig die Anerkennung; auch der Kaiser, an die Wahlkapitulation gebunden, konnte nichts für sie tun. Und dabei waren noch nicht hundert Jahre vergangen, seit ein Gnadenwort des Kaisers Anneliese auf den Dessauer Fürstenthron erhoben hatte.

Daß die Ehe mit einer Bürgerlichen unstatthaft sei, stand seit 1742 unverbrüchlich fest. Doch diese Beschränkung genügte der Mehrzahl der Reichsstände keineswegs. Der hohe Adel Deutschlands war ja eine festgeschlossene Genossenschaft, die nur ungern einen Eindringling in ihrer Mitte duldete. Das Recht der Reichsstandschaft war das entscheidende Merkmal, das sie von dem niedern, dem einfachen Adel trennte. Dabei hatten die Reichsfürsten, die in Regensburg jeder für sich Sitz und Stimme führten, wieder einen Vorrang vor den Reichsgrafen, die, nach Kurien geordnet, nur eine Gesamtstimme abgeben durften, und unter den Reichsfürsten selbst wurden die, die erst im siebzehnten Jahrhundert oder noch später zu dieser Würde gelangt waren, wie zum Beispiel die Auersperg, die Dietrichstein, die Lobkowitz u. a., wieder minder geachtet als die altfürstlichen Häuser. Aber ein grundsätzlicher Unterschied wurde innerhalb dieser drei Gruppen bei ehelichen Verbindungen doch nicht gemacht. In diesem Sinne schrieb Friedrich der Große unmittelbar nach der Wahlkapitulation an den Kaiser, es möge für den Reichshofrat als Richtschnur gelten, „daß alle die fürstlichen Heiraten für ungleich zu halten seien, die mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande kontrahiert würden“. So war es bisher auch, im allgemeinen wenigstens, in den ältern Fürstenfamilien gehalten worden. Heiratsverbindungen mit dem niedern Adel sind hier immer nur die Ausnahme gewesen. Nach 1741 kommt nur im Hause Anhalt noch einmal der Fall vor, daß die Agnaten die Ehe eines Prinzen aus einer Nebenlinie mit einem Fräulein von Haslingen anerkennen, freilich auch erst nach vielen Weitläufigkeiten. Nicht so genau nahmen es die neuen Reichsfürsten, die ja zum Teil aus dem einfachen österreichischen Adel hervorgegangen sind und deshalb die Gewohnheit früherer Zeit nach ihrer

Erhebung nicht sofort ablegen mochten. Und ebensowenig schloß ein Herrkommen oder gar ein Reichsgefetz die Ehe eines Reichsgrafen mit einer Dame des niedern Adels aus. Ansätze zu größerer Strenge finden sich wohl hin und wieder in hausgesetzlichen Bestimmungen oder Familienverträgen. So haben auch die beiden Brüder, von denen die gräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Weixenfeld abstammen, im Jahre 1749 einen Vergleich geschlossen, wodurch sie ihre Nachkommenschaft verpflichteten, nur Personen gräflichen oder mindestens freiherrlichen Standes zu heiraten. Doch bezieht sich diese Beschränkung der Erbfolge, wie schon durch den Schiedsgerichtsspruch des Königs von Sachsen vom Jahre 1897 festgestellt worden ist, nur auf das damals beiden Linien in Lippe noch zustehende Paragium — gewisse Güter und Ämter mit einigen Hoheitsrechten —, nicht auf das jezige Fürstentum selbst.

Die Söhne und Enkel der Reichsstände, die im Jahre 1742 das bürgerliche Element so schroff von sich gewiesen hatten, mußten sechzig Jahre später den Sohn eines Gastwirts als Genossen in ihre Mitte aufnehmen. Drei Monate nachdem Murat Großherzog von Kleve und Berg geworden war, wurde der Rheinbund geschlossen, Kaiser Franz der Zweite legte die Kaiserkrone nieder, die souverän gewordenen Fürsten, die Abkömmlinge der edelsten deutschen Geschlechter, die Wittelsbacher, die Bähringer und die Württemberger, erstarben in Demut vor dem neuen Imperator an der Seine und knüpften, halb freiwillig, halb gezwungen, mit seinem Hause Familienverbindungen an. Der, der ihm am freiesten und fürstlichsten gegenübertrat und auch ihm selbst am ehrwürdigsten erschien, war seltsamerweise der „Vater Franz“, der Enkel der Deffauer Apothekerstochter.



Das Bild in der Dichtung



Die Kraft des dichterischen Genius zeigt sich am stärksten in der Schönheit und Tiefe seiner Metaphern. Die Bildlichkeit des Ausdrucks ist auch ein Spiegel der geheimsten Individualität, sogar der künstlerischen Kultur der ganzen Zeit und der Rasse und gibt wichtige Materialien zur Einzel- und Völkerpsychologie. Aus welchen Kreisen und in welcher Art ein Dichter seine Bilder wählt, daran erkenne ich, wo seine Gedanken vorzugsweise hausen, wie seine Erziehung, Bildung, Lebensweise war, welche plastische Kraft ihm innewohnt. Auch die nationale Physiognomie zeigt sich nirgends so prägnant wie in der sprachlichen Symbolik. Der Orientale, der Indier, der Semite hat andre Bilder als der Westländer; die grandiose Phantastik des Mahabharata kontrastiert seltsam mit der exakten und doch eleganten Metaphorik Homers und der Griechen; doch ergeben sich